

Vergnügungssteuersatzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Gemeinde Reichshof

II. Nachtrag vom ... zur Vergnügungssteuersatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Reichshof vom 04. Dez. 2002

Präambel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 05. Juli 2012 folgenden II. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Reichshof vom 04. Dez. 2002 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende neue Bezeichnung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

§ 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.